

Orientierungshilfe

**für die außerordentliche
Mitgliederversammlung
der Anthroposophischen
Gesellschaft
am 28./29. 12. 2002:**

»Zu den Statutenänderungs- vorschlägen des Vorstands«

Der vorliegende Text bezieht sich auf die vom Vorstand am Goetheanum vorgelegten Vorschläge zu Änderungen im Statut der Anthroposophischen Gesellschaft im Hinblick auf die Aufgabe der konstitutionellen Neugestaltung des Gesamtorganismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (siehe »Erklärung« des Initiativkreises vom 15. 4. 2000 anlässlich der Generalversammlung des Vereins AAG). Er beschränkt sich auf solche Beschreibungen, die von der Sache her den Ansatz der Vorstandsintention verständlicher und übersichtlicher machen und aufgabenbezogen begründen wollen.

Orientierungshilfe für die außerordentliche Mitgliederversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft am 28./29. Dezember 2002

Wie die Einlassungen vieler Mitglieder z. B. im »Forum« des Nachrichtenblattes zeigen, bestehen noch viele Missverständnisse über die Initiative, die der Vorstand am Goetheanum mit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft und mit demjenigen verfolgt, was er dieser Versammlung zur Entscheidung vorgelegt hat. Über weite Strecken hat man den Eindruck einer gespenstischen Debatte. Es soll daher nachstehend der Versuch gemacht werden, dasjenige, worum es sich handelt, so genau und so komprimiert wie möglich in allen wesentlichen, im engeren Sinn relevanten Punkten darzustellen, zu erläutern und zur Verständigung Konkretes vorzuschlagen.

I. Worum geht es am 28./29. Dezember? Ein erster Schritt der Erneuerung

1. Es sollen unter den heutigen Bedingungen die am Zentrum in Dornach bestehenden institutionellen Verhältnisse im Sinne von Rudolf Steiners Planungen aus dem Jahr 1924 dergestalt konstituiert werden, dass die Abweichungen und Irrtümer, die sich 1925 in den Konstitutionsprozess eingeschlichen haben, überwunden sind (s. Anhang, 1. Exkurs). Die dazu vorgenommenen Prüfungen der historischen, systematischen und vereinsrechtlichen Zusammenhänge (letztere durch das Rechtsgutachten Furrer/Erdmenger zusätzlich fundiert) haben – wie es in den Vorschlägen des Vorstandes jetzt seinen Ausdruck findet – für die ins Auge gefassten Umgestaltungen folgende Ausgangspunkte ergeben:

2. Obwohl die am 28. 12. 1923 durch den Willen ihrer Gründungsversammlung ins Leben getretene Anthroposophische Gesellschaft seither als Körperschaft nicht mehr aktiv war, bestand sie auch in rechtlicher Hinsicht weiter – d. h., sie kann als solche durch die Willensbekundung ihrer Mitglieder reaktiviert werden. Geistig und in vielfältiger Hinsicht mit den Aktivitäten ihrer Gruppen war sie ohnehin immer der innere Bezugspunkt all derjenigen, die sich ihr als Mitglied verbunden haben. Das gilt nicht zuletzt für das Verständnis, aus dem der Vorstand am Goetheanum als im Verein AAG legitimes Organ in seiner Tätigkeit und Verantwortung bis heute gehandelt hat.

3. Dies schließt ein, dass a) – dokumentiert durch die rosa Mitgliedskarte – alle Mitglieder, die ihr Verhältnis zur Anthroposophischen Gesellschaft so verstehen, als ihr Mitglied anzusehen sind und b) der Vorstand am Goetheanum – als im Verein AAG legitimes Organ – bisher auch für die Anthroposophische Gesellschaft (als »Geschäftsführung ohne Auftrag«) gewirkt hat. Das heißt: Dieser Vorstand ist berechtigt, nach den Regeln des bisher unverändert geltenden Gründungsstatuts der Anthroposophischen Gesellschaft – wie geschehen – eine a. o. MV einzuberufen und deren Tagesordnung zu bestimmen.

4. Diese Tagesordnung umfasst zwei *Entscheidungskomplexe*: Die Mitglieder sind aufgerufen, a) die Vorstandsgruppe des Vereins AAG auch als Vorstand der AG zu legitimieren; b) Änderungen im Gründungsstatut zu beschließen. Diese Ände-

rungen haben den Zweck, im oben erwähnten Sinn und nach den heutigen Gegebenheiten das Konstitutionsproblem zu beseitigen, die Konstitution der Gesamtverhältnisse am Dornacher Zentrum sachgemäß zu gestalten und auf diese Weise die am 15. April 2000 zunächst vom Initiativkreis ergriffene *Aufgabe der konstitutionellen Erneuerung in einem ersten Schritt zu realisieren* d. h. damit die Voraussetzungen für weitere Schritte der Neugestaltung zu schaffen.

5. Der vorbereitete erste Schritt umfasst zwei Teile: Er soll dazu führen, dass sich

- a) die Existenz und die Arbeit der Anthroposophischen Gesellschaft fortan als Körperschaft in all ihren Dimensionen konstitutionell wieder auf das Fundament ihrer originären Identität, das heißt auf ihre eigenen Statuten gegründet, – und es sollen

- b) diese Statuten unter Beibehaltung ihres Charakters dahingehend ergänzt werden, dass sie die Möglichkeit eröffnen, auch als die vereinsrechtliche Form für die »einheitliche Konstituierung« des anthroposophischen Gesamt-Organismus am Goetheanum zu dienen. Wenn dies sachgemäß geschieht,

- dann entspricht diese Form derjenigen, welche – in den Worten Rudolf Steiners – »die anthroposophische Bewegung zu ihrer Pflege braucht«,

- dann realisiert sie zugleich, wenn auch unter anderen institutionellen Umständen und entsprechend anderer konkreter Durchführung, die konstitutionelle Intention, die Rudolf Steiner mit seinen entsprechenden Planungen im Jahr 1924 verfolgte aber aufgrund der im I. Exkurs erwähnten Einwände nicht realisieren konnte,

- und dann korrigiert sie damit die Abweichung von diesen Planungen, die aufgrund der Beschlüsse im Bauverein vom 8. 2. 1925 – und wie diese interpretiert wurden – entstanden ist (Näheres dazu s. II. Exkurs).

Darum geht es bei der Mitgliederversammlung. Man soll die vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge im Licht dieser Aufgabe prüfen. Anderes zu unterstellen, geht an der Sache vorbei. – Näheres zur Begründung des Projektes s. Anhang II. Exkurs.

II. Die Durchführung des ersten Schrittes (mit Verbesserungsvorschlägen)

1. Konstituierung der gegliederten Grundstruktur des Gesamt-Organismus der AAG

Wenn wir von diesem Blick auf das Ganze ausgehen, dann würde sich diese Aufgabe des ersten Schrittes im Sinne dessen, was der *Entwurf einer »Präambel«* in der Vorlage des Vorstandes anspricht, in einer etwas übersichtlicheren Ausführung einer **Präambel** folgendermaßen beschreiben lassen:

Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (AAG)

ist ein in drei Aufgabenbereiche (Funktionen) gegliederter sozialer Organismus. Ihre Glieder sind:

- Die am 28. 12. 1923 in Dornach während der damaligen Weihnachtstagung am zerstörten ersten Goetheanumbau neubegründete **Anthroposophische Gesellschaft** (AG); sie besteht weltweit durch ihre autonom verwalteten Landesgesellschaften und Gruppen,
- die der Gesellschaft eingestiftete **Freie Hochschule für Geisteswissenschaft** und
- die **Administration am Goetheanum**.

Ziele und Aufgaben ihrer Glieder

- Die *Anthroposophische Gesellschaft* macht die Pflege der Geisteswissenschaft zum Mittelpunkt ihrer Bestrebungen. Ihr Ziel ist die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiet. (Statut Ziff. 2 und 9)
- Das Ziel der *Freien Hochschule* ist die geisteswissenschaftliche Forschung selbst. (Statut Ziff. 2 und 9)
- Die *Administration am Goetheanum* besorgt die administrativen Aufgaben der Anthroposophischen Gesellschaft, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, die Verwaltung der Goetheanumeinrichtungen und des Vereinsvermögens sowie den Rechtsverkehr nach außen. (Statut Ziff. 15)

Das Verhältnis der Mitgliedschaft zu den drei Aufgabenbereichen

- Die Mitgliedschaft der AAG i. S. d. Gesetzes sind die weltweit in autonomen Landesgesellschaften und Gruppen organisierten Mitglieder der *Anthroposophischen Gesellschaft* (Statut Ziff. 11)
- Für die Mitglieder, die zugleich Mitglieder der *Freien Hochschule für Geisteswissenschaft* sind, gelten deren besondere, statutarisch festgestellte Bedingungen. (Statut Art. 5)
- Das Verhältnis der Mitgliedschaft zum Bereich *Administration am Goetheanum* ist statutarisch geregelt. (Statut Art. 10)

Die Leitungen der Glieder und die Leitung des Gesamt-Organismus

- Der **Vorstand am Goetheanum** leitet die Anthroposophische Gesellschaft. Er bringt an die

Mitglieder heran, was er für die Verfolgung des Zieles der Gesellschaft als ihre Aufgaben ansieht. Dazu gehört vor allem der Verkehr mit den einzelnen Mitgliedern (vor allem über das Gesellschaftsorgan) und den Gruppen, d. h. vor allem mit den Generalsekretären und Vorständen der Landesgesellschaften und den Leitungen der Zweige und Gruppen. (Art. 10, 11 und 15)

- Das **Kollegium am Goetheanum** leitet die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft (im Statut »Goetheanum-Leitung«). Es koordiniert ihre Aktivitäten. In Verständigung mit den Leitungen der selbstverantwortlich wirkenden Sektionen organisiert es die Forschung; außerdem ist es für die gesellschaftsinterne und öffentliche Darstellung der Forschungsergebnisse zuständig. Die Hochschulleitung bildet sich auf der Grundlage des Hochschul-Statuts. (Statut Ziff. 7)

- Die **Administration am Goetheanum** besteht aus mindestens je zwei Mitgliedern des Vorstands der Anthroposophischen Gesellschaft und des Hochschul-Kollegiums (= *Kerngruppe*; zugleich Vorstand i. S. d. G.) und *weiteren beratenden Mitgliedern*, die von der Kerngruppe berufen werden. Die Kerngruppe verteilt die Aufgaben an ihre jeweils zuständigen Mitglieder und führt den Verkehr des Vereins nach außen hin. (Statut Ziff. 15)

- Das **Kuratorium am Goetheanum** ist – im Sinne des Gedankens der »einheitlichen Konstituierung« – das die Glieder der AAG zum Gesamt-Organismus verbindende Element. Als *Beratungsorgan* vereint es den Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft, das Hochschulkollegium und die Mitglieder der Administration. Es ermöglicht den Mitgliedern dieser Organe – insofern sie in einer jeweiligen Zusammensetzung für die Leitung der Hochschule, der Gesellschaft und der Administration verantwortlich sind –, im gemeinsamen Beraten über die Aufgaben und –ziele ihrer Arbeitsfelder einvernehmliche Einsichten zu gewinnen für eine in der Ideenwelt gründende Orientierung ihrer konkreten Entscheidungen und Handlungen. (Statut Ziff. 15)

Die beiden letzten Punkte gestalten die Aufgabe etwas konkreter aus als es im Vorstandsentwurf – jedoch in der Richtung seiner Intention – geschieht. Sie machen dadurch besser deutlich, worum es sich handelt, so dass die Mitgliederversammlung – wenn sie wollte – auch diese Beschreibung als Präambel beschließen könnte. Einige Formulierungen in den Ziffern 10 und 15 der Statuten müssten dieser Ausgestaltung angeglichen werden (s. II. 2.). Die Konkretisierungen bedürfen sicher keiner besonderen Begründung; bedenkt man sie aus dem Zusammenhang des Ganzen, wird ihre Berechtigung, ja Notwendigkeit unmittelbar einleuchten.

2. Die Auswirkungen auf die Statuten

Auf die entsprechenden Formulierungen in den einzelnen Ziffern der Statuten würde sich obiger Vorschlag wie folgt auswirken (Vorschläge für Formulierungsänderungen sind markiert):

(Art. 10, ab 6. Abs.)

Die Generalversammlung fasst (...) zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse:

- zu Anträgen, die sich auf Ziel und Aufgabe der Anthroposophischen Gesellschaft beziehen. (...) Nicht zulässig sind Anträge, die Aufgaben der Freien Hochschule oder der Administration am Goetheanum betreffen. (...)

- zu Veränderungen im Vorstand der AG und in der Kerngruppe der Administration (= Vorstand i. S. d. Gesetzes.) (...)

- zu Änderungen der Statuten. Sie bedürfen außerdem der Zustimmung des Kuratoriums.

- (...)

(Art. 15)

Dem von der Gründungsversammlung bei der Weihnachtstagung 1923 bestätigten Gründungsvorstand gehörten an: (...)

(Art. 15 ab 2. Abs.)

a. Der **Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft** (AG) besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er bringt aus freier Initiative an die Mitglieder dasjenige heran, was er für die Verfolgung des Zieles der Gesellschaft als deren Aufgaben ansieht. Er tritt dazu in Verkehr mit den Mitgliedern und Gruppen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und vereinbart mit seinen Mitgliedern die ihnen obliegenden Bereiche.

b. Die Ernennung eines Vorsitzenden und die Ergänzung des Vorstandes geschehen auf Vorschlag des Vorstandes, **im Benehmen mit dem Hochschulkollegium** und durch Zustimmung der Generalversammlung.

c. Der **Vorstand des Vereins** (i.S.d.Gesetzes) besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die zugleich dem Vorstand der AG bzw. dem Hochschulkollegium angehören. Er bildet die Kerngruppe der **Administration am Goetheanum**. Er beruft nach dem sachlich Erforderlichen weitere (beratende) Mitglieder in die Administration, und er vertritt die AAG im allgemeinen Rechtsverkehr nach außen. (...)

Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes und seine Geschäftsführung sind durch ihn selbst **im Benehmen mit dem Kuratorium** zu regeln.

d. Das **Kuratorium** ist das spirituelle Integrationsorgan des Gesamt-Organismus der AAG. Es vereint in seinen Beratungen das Hochschulkollegium und den Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft und die Leitung der Administration am Goetheanum. Es ermöglicht den Mitgliedern der operativen Leitungen für die ihnen anvertrau-

ten Bereiche eine in der Ideenwelt gründende, gemeinsame Orientierung für ihre konkreten Entscheidungen und Handlungen im Einzelnen.

3. Entwurf eines Feststellungs-Beschlusses

Wenn die Bereitschaft bestünde, auf die vorstehenden Vorschläge einzugehen – zumal sie ja nichts anderes zum Ziel haben, als die vom Vorstand selbst vorgeschlagenen Klärungen für die konstitutionellen Verhältnisse unserer Gesellschaft zu *verdeutlichen* –, könnte ein Feststellungsbeschluss wie der nachstehend formulierte die wichtigsten Gesichtspunkte des ersten Schrittes zusammenfassen:

»Die am 28./29. Dezember 2002 zur außerordentlichen Mitgliederversammlung im Goetheanum versammelten Mitglieder und die durch sie vertretenen Gruppen der *Anthroposophischen Gesellschaft* beschließen - im Sinne der Planungen Rudolf Steiners, nach der Weihnachtstagung 1923 die damaligen Institutionen bzw. Strömungen der anthroposophischen Bewegung am Zentrum in Dornach zu einem Gesamt-Organismus zu verbinden¹ - :

1. Die *Erweiterung des Gründungsstatuts* vom 28. Dezember 1923. Damit können jene *administrativen Funktionen*, die zwischenzeitlich von dem am 8. 2. 1925 aus dem Verein des Goetheanum hervorgegangenen, handelsregisterlich eingetragenen und seither mehrfach umgebildeten Verein Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft ausgeübt wurden, integriert werden.² Unter dieser Voraussetzung kann der Verein AAG durch Beschluss seiner Generalversammlung aufgelöst werden, bzw. mit der erweiterten Anthroposophischen Gesellschaft fusionieren.

2. Diese wird dann unter dem vereinsrechtlichen Namen *Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft* in das Handelsregister Solothurn eingetragen sein.

3. Unter der Bezeichnung »*Anthroposophische Gesellschaft*« (i. e. S.) bleibt sie auf der Grundlage ihrer bisherigen Identität als weltweite Vereinigung ihrer Mitglieder, Gruppen und Landesgesellschaften mit den entsprechenden, ihr Leben beschreibenden Teilen des erweiterten Statuts Glied des Ganzen der AAG, dessen weitere Glieder die *Freie Hochschule für Geisteswissenschaft*³ und die *Administration am Goetheanum*⁴ sind. Das Verhältnis der Glieder zueinander und die Stellung der Mitgliedschaft zu ihnen regeln die Statuten in den entsprechenden Artikeln.⁵«

¹ Näheres zu diesen Planungen s. GA 260a, S. 501 ff, S. 548 ff, S. 567 ff, Beiheft 1924/25 und weitere Quellen

² Statuten vom 28./29.12.2002 Art. 15, Abs. 2 ff

³ Statuten vom 28./29.12.2002 Art. 7

⁴ Statuten vom 28./29.12.2002 Art. 15, 2. Abs. c)

⁵ Statuten vom 28./29.12.2002 Art. 7, 10 und 15

III. Ein Vorschlag für zwei Ergänzungen (in Art. 11)

Wenn in vielen Äußerungen aus der Mitgliedschaft, zu Recht, auch von »Statutenaktualisierungen« die Rede ist, so betrifft dies Gesichtspunkte, die außerhalb der bisher behandelten grundsätzlichen Fragen liegen. Wir wollen in dieser Orientierungshilfe dazu nicht Stellung nehmen.

Zum Abschluss sei lediglich noch auf zwei mögliche Aktualisierungen auf der Ebene der Organik der AAG hingewiesen, die sich für die Reaktivierung der Gesellschaftstätigkeiten als sehr hilfreich erweisen könnten:

Wir meinen, es sollte die Gestaltungs-Kompetenz der Mitglieder für Initiativen und das Handeln auf der Gesamtebene gestärkt werden. Dies könnte entscheidend zur Steigerung der Aktivitäten der Mitgliedschaft beitragen und für viele ein starkes Motiv werden, sich mit der Gesellschaft zu verbinden.

Der stärkeren Einbeziehung einerseits der »kleineren und größeren Gruppen« auf »örtlichem« und andererseits der Initiativen auf »sachlichem Felde« in die Arbeitsentwicklung am Goetheanum - insofern diese sich auf Aufgaben der Weltgesellschaft in der Fülle der Herausforderungen in heutiger Zeit richtet -, könnten zwei neue Organe dienen: 1. eine »Konferenz der Generalsekretäre/innen, Zweig- und Gruppenleiter/innen bzw. -vertreter/innen« und 2. eine »Konferenz der Initiativen«. Entsprechende Abschnitte als Ergänzung in Artikel 11 Abs. (2) bzw. (3) könnten lauten:

☛ »(2) Vor einer jeden ordentlichen Mitgliederversammlung treffen sich die Vertreter der Landesgesellschaften und Gruppen zur **Konferenz der Generalsekretäre/innen, Zweig- und Gruppenleiter/innen bzw. -vertreter/innen**. Im ersten Teil der Konferenz beraten die Generalsekretäre,

☛ im zweiten Teil im erweiterten Rahmen gemeinsam mit den Zweig- und Gruppenleiter/innen bzw. -vertreter/innen über die Entwicklung der Arbeit der Gesellschaft, formulieren deren darauf gerichtete Aufgaben und besprechen die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Ergebnisse werden der Mitgliederversammlung vorgebracht und in den Nachrichtenblättern der Mitgliedschaft insgesamt bekanntgegeben.

Das Nähere regelt eine Konferenzordnung.«

☛ »(3) Im Zusammenhang der jährlichen Michaelitagung trifft sich am Goetheanum die **Konferenz der Initiativen** in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, um den Stand ihrer Aktivitäten zu beraten, sich untereinander abzustimmen, Zusammenarbeit zu vereinbaren und zu koordinieren, die an ihrer Arbeit interessierten Mitglieder zu informieren und mit ihnen die weiteren Perspektiven der Projekte zu besprechen.

- Die Konferenz gibt sich eine Ordnung. Sie wählt fünf Vertreter/innen für eine zweijährige Amtszeit als Konferenzleitung, die in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Verwaltungskreis der Gesellschaft die Konferenz vorbereitet und durchführt.

- Über den Verlauf und die Ergebnisse der Konferenz wird in den Nachrichtenblättern berichtet.«

Durch diese beiden neuen Organe würde der Lebensprozess zwischen Zentrum und Peripherie, der grundlegenden Polarität in der Freiheitsgestalt der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, gefördert. Am Zentrum würde – konstitutionell getragen – stärker als bisher vernehmbar, was im weltweiten Umkreis der Gesellschaft lebt und wirkt. Das könnte die oft als zu »vorstandslastig« empfundene Situation am Goetheanum etwas mehr in eine Gleichgewichtslage bringen, was sicher beiden Polen, sie kräftigend, zugute käme.

Anhang

I. Exkurs: Die Prämissen des Projektes »Erneuerung der Verfassung der AAG«

1. Seit nunmehr vierzig Jahren bewegt unsere Gesellschaft von Zeit zu Zeit wie in Wellen – von Mitgliedern ausgehend – die These, es gebe in ihrer Konstitution ein schwerwichtiges Problem. Seit Anfang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gab es dazu im Laufe der Jahre und Jahrzehnte bis in unsere Gegenwart nicht nur unterschiedliche Beschreibungen desselben, sondern auch unterschiedenen Widerspruch und Abwehr dagegen. In diesem Hin und Her stand der Vorstand am Goetheanum bis 1999 immer auf der Seite derjenigen, die das Problem leugneten.

1.1 *Eine neue Ausgangslage* in dieser Hinsicht wurde am 15. April 2000 anlässlich der Generalversammlung des Vereins Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft am Goetheanum durch eine »Erklärung« geschaffen, in welcher die damaligen fünf Vorstandsmitglieder des Vereins gemeinsam mit sechs Mitgliedern der deutschen Landesgesellschaft, die schon seit längerer Zeit über das Konstitutionsthema gearbeitet und auch publiziert hatten, mitteilten, gemeinsam einen *Initiativkreis* zu bilden, um a) alle mit diesem Thema verbundenen Fragen zu erforschen und b) das Arbeitsergebnis zum Ausgangspunkt zu machen

für den Entwurf einer »neuen Verfassung für den Gesamt-Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft« unter Berücksichtigung der Erfordernisse und Aufgaben der Gegenwart und nächsten Zukunft. Die »Erklärung«, in welcher der Initiativkreis die ganze Mitgliedschaft zur aktiven Beteiligung an dem Vorhaben aufrief, wurde bei der Generalversammlung bekannt gegeben und anschließend in allen Nachrichtenblättern der Gesellschaft publiziert.

1.2 Nach mehreren Beratungen bildete der Initiativkreis für die Durchführung dieses Projektes eine zehnköpfige *Arbeitsgruppe*, der auch Mitglieder des Vorstandes und des Hochschulkollegiums angehörten. Trotz intensiver Gespräche und dem Bemühen, die allfälligen Fragen unter den verschiedensten Gesichtspunkten zu prüfen und trotz wachsender Verständigungen unter den Gruppenmitgliedern war es auch nach zwei Jahren noch nicht gelungen, ein konsensfähiges Ergebnis zu erreichen. Ja die widersprüchlichen Positionen schienen sich im Zusammenhang mit einem aus der Gruppe angeregten Rechtsgutachten (Furrer/Erdmenger) in den ersten Wochen 2002 eher zu verhärten; mit der Folge, dass es nicht gelang, für die Generalversammlung 2002 einen weiteren Zwischenbericht zu formulieren.

1.3 Da aber die Vorstandsmitglieder in der Gruppe der Ansicht waren, die Mitgliedschaft erwarte, dass die Dinge vorankommen und möglichst bald zu einem Abschluss gebracht werden sollten, ergriffen sie ihrerseits mit ihren Vorstandskollegen und dem Hochschulkollegium die Initiative und teilten anlässlich der Generalversammlung mit, wie sie im Sinne der Durchführung der mit der »Erklärung« vom 15. 4. 2000 mitgeteilten Aufgabe nun voranschreiten wollten. Wie sich in der drei Wochen später folgenden Sitzung der Arbeitsgruppe zeigte, wurde diese Vorgehensweise des Vorstandes mehrheitlich heftig kritisiert. Die Vorwürfe waren so massiv, dass die Mehrheit der Gruppe schließlich zu der Ansicht neigte, es sei die Kluft nicht mehr zu überbrücken; *man beschloss, die Gruppe aufzulösen.*

1.4 Seither liegt die *Verantwortung für den Prozess ausschließlich beim Vorstand*. Seine in dieser Sache federführenden Mitglieder blieben zwar auch seither in Gesprächskontakten, um sich über den Fortgang der Dinge zu beraten. Doch was sich inzwischen entwickelt hat, und wie es an die Öffentlichkeit getreten ist, das liegt allein in der Verantwortung des Vorstandes. So insbesondere auch die Ideen und Vorbereitungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. und 29. Dezember 2002.

2. Die dabei handlungsleitende Erkenntnis ist ein Ergebnis aus der Arbeit der erwähnten Arbeitsgruppe; ein Ergebnis, das dabei zwar nicht zum ersten Mal in der Konstitutionsforschung erreicht wurde, aber hier eine eigenständige Be-

schreibung und Beleuchtung erfahren hat und sich kurz gefasst wie folgt kennzeichnen lässt:

2.1 Rudolf Steiner hatte mit der Neubegründung der Anthroposophischen Gesellschaft bei der Weihnachtstagung 1923 das Amt des ersten Vorsitzenden und damit die volle Verantwortung für die Dinge am Goetheanum übernommen.

☛ Daraus ergab sich für ihn die Notwendigkeit, sie zum einen *geistig* »aus der anthroposophischen Bewegung leiten« und zum andern *rechtlich* »nach außenhin einheitlich« vertreten zu können.

☛ *Deshalb* verfolgte er das *Ziel einer wesensgemäßen organschaftlichen Verbindung der Gesellschaft mit den anderen vor Ort existierenden »Institutionen der anthroposophischen Bewegung«* (dem Bauverein, dem Verlag und der Klinik).

☛ Mit anderen Worten: Seine konstitutionelle Intention war auf die Bildung eines institutionalisierten »Gesamt-Organismus« am Zentrum auf der Leitungsebene (Initiative und Administration) gerichtet.

2.2 Dann zeigte sich, dass dieser Plan wegen Einwänden der zuständigen Amtsperson nicht so realisiert werden konnte, wie er es vor dem Ausbruch seiner Krankheit konzipiert hatte.

2.3 *Ein davon gravierend abweichender Weg wurde am 8. Februar 1925 im Rahmen des Bauvereins beschlossen*, als dessen kleine Zahl ordentlicher Mitglieder die Satzung und den Namen des Vereins änderte. Es wäre durchaus möglich gewesen, auch auf diese Weise den »Gesamt-Organismus« vereinsrechtlich zu realisieren. Aber es blieb unerkannt, dass dabei in wesentlichen Punkten von der Intention Rudolf Steiners abgewichen wurde; und das führte zu dem, was wir als das *Konstitutionsproblem* erkennen können. (Näheres dazu in den anschließenden Erläuterungen unter II.1. und 2.)

2.4 Das hatte auch Auswirkungen für die neugegründete Anthroposophische Gesellschaft. Obwohl sie objektiv mit ihrer Konstitution, also mit ihrer statutarischen Identität, von der Abweichung nicht *unmittelbar* berührt war, führten deren Folgen dazu, dass sie mit eben dieser ihrer Identität dergestalt ins Abseits geriet, dass sie im vollen körperschaftlichen Sinne fortan nicht mehr in Erscheinung trat.

2.5 Es dauerte Jahrzehnte, ehe die ersten Einsichten in dieses Problem gewonnen waren und es bedurfte weiterer Jahrzehnte, bis aufgrund vertiefter Erkenntnisse auch die Perspektiven zur Verfügung standen, wie die konstitutionelle Fehlentwicklung nach so langer Zeit zu korrigieren wäre. Nach all den Vorarbeiten hat der Vorstand die Initiative ergriffen, die Klärung der Dinge jetzt zügig anzupacken und durch die entsprechenden Maßnahmen das Problem zu beseitigen.

II. Exkurs: Zur Begründung und Erläuterung des Projektes

Die genannten Aspekte bedürfen nun noch vertiefender inhaltlicher Erläuterungen, weil, trotz der in den letzten Jahren besonders intensiv und tief-schürfend geführten Diskussionen und breiten Informationen über die Tatbestände der Konstitutionsfrage, noch nicht vorausgesetzt werden kann, dass die erforderlichen Kenntnisse und Erkenntnisse in der Mitgliedschaft schon hinreichend präsent und geprüft sind.

1. Was Rudolf Steiners Konstitutions-Intention war und wie sie jetzt aufgegriffen wird

1.1 Aus der Fragestellung, wie wir sie im I. Exkurs unter 2.1 skizziert haben, plante Rudolf Steiner – das lassen seine Ausführungen anlässlich der dritten außerordentlichen Generalversammlung des Bauvereins vom 29. Juni 1924 deutlich erkennen (s. GA 260a, S. 501 ff) –, die drei »Goetheanum-Institutionen« (Bauverein, Verlag und Klinik) in Gestalt von »Unterabteilungen« mit der Anthroposophischen Gesellschaft, wie sie nach der Neubegründung bestand, vereinsrechtlich zu verbinden und sie dann mit ihren dergestalt erweiterten Statuten *unter dem Namen »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« in das Handelsregister einzutragen*. Die den Bauverein betreffenden Voraussetzungen für diese Integration wurden sogleich beschlossen.

1.2 Daraufhin muss es wohl erste Einwände des Registeramtes gegen diese Absicht gegeben haben (welcher Art, ist nicht gesichert überliefert). Denn einen Monat später, am 3. August, unternimmt Rudolf Steiner einen zweiten, anders strukturierten Versuch, um zum Ziel zu kommen. Jetzt ist zur Eintragung im Handelsregister – unter dem Namen »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« – die *Gründung eines neuen Vereins* vorbereitet, in welchem neben den drei anderen Institutionen auch die Anthroposophische Gesellschaft als Unterabteilung figurieren soll.

1.3 Der vollständig überlieferte Satzungsentwurf für diesen neuen Verein zeigt nun ganz klar, *wie* Rudolf Steiner seine Intention praktisch umzusetzen dachte. Im Zentrum der Konzeption stand der Vorstand am Goetheanum, also der Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft, insofern, als er »eo ipso« auch der Vorstand des neuen Vereins gewesen wäre und in dieser Funktion die Aufgabe gehabt hätte, das oben unter 2.1 Beschriebene zu realisieren. Dafür oblag es ihm, einen Kreis »leitender« (ordentlicher) Mitglieder »zu berufen«. Eine »teilnehmende« (außerordentliche) Mitgliedschaft (ohne Stimm-berechtigung), die man auf Antrag erwerben konnte, war ebenfalls vorgesehen.

1.4 Doch auch diese Konzeption wurde nicht realisiert; und wieder geben uns die Quellen keine gesicherte Auskunft über die Gründe dessen.

2. Genaueres zu der Abweichung in der Konstitutionsentwicklung (Das Problem vom 8. 2. 1925)

Keine vier Wochen danach erkrankte Rudolf Steiner schwer und konnte den Konstitutionsprozess *nicht mehr federführend* fortsetzen. Über seine Beteiligung an den weiteren Entwicklungen gibt es widersprüchliche Berichte.

2.1 Schließlich kommt es am 8. 2. 1925 anlässlich der 4. außerordentlichen Generalversammlung des Bauvereins zum abschließenden Vorgang. Dabei wird, um die Konstitution des Gesamt-Organismus zu erreichen, nicht mehr (wie am 29. 6. 24) von der AG oder (wie am 3. 8. 24) von einem neuen Verein ausgegangen. Vielmehr wird der Bauverein umbenannt bzw. seine Statuten werden geändert, um als vereinsrechtliche Form des integrierten Ganzen zur Verfügung zu stehen. Wie schon in den Planungen vom 29. 6. und 3. 8. 1924 gibt man dem Verein den Namen »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft«; seine Unterabteilungen sind jetzt der Verlag, die Klinik sowie die Administrationen des Goetheanum-Baues und der Anthroposophischen Gesellschaft. Was deren sachlich-fachliche Leitung im einzelnen betrifft, änderte sich dadurch nichts an den bisherigen Verhältnissen (der Verlag wurde geleitet durch Marie Steiner, die Klinik durch Ita Wegman, die Bauverwaltung durch einen von Rudolf Steiner berufenen Kreis von Administratoren und die Leitung der Administration der Gesellschaft lag in den Händen ihres Vorstandes). Die AG als solche bestand natürlich weiter neben dem *Verein der integrierten Leitungen*, durch ihren Vorstand, der zugleich auch die Vorstandsfunktion des Vereins ausübte, mit ihm organschaftlich verbunden.

2.2 Obwohl diese Konzeption gegenüber derjenigen vom 3. 8. 24 Rudolf Steiners Intention wesentlich unklarer umsetzte, wäre kein gravierendes Problem entstanden, wenn man nicht dem Irrtum anheimgefallen wäre, nun sei dieser handelsregisterlich eingetragene Verein unter dem Namen AAG als solcher identisch mit der Anthroposophischen Gesellschaft der Weihnachtstagung. Diese Annahme nämlich führte zu der irri-gen Vorstellung, es bestünde nicht nur auf der Vorstandsebene die funktionale Brücke zwischen den beiden Körperschaften, sondern es seien auch alle Mitglieder der AG – im selben Verständnis wie hier, also im *egalitären* Sinn – die Mitglieder des Vereins und als solche, demokratisch entscheidend bei den Generalversammlungen, der kollektive Souverän hinsichtlich aller seiner Angelegenheiten.

2.3 Das war und blieb bis heute der entscheidende konstitutionelle Irrtum, der Kern des Problems, der letztlich allen Gesellschaftskrisen und –konflikten durch die Jahrzehnte hindurch – unerkant aber oft (gerade bei Gene-

ralversammlungen) mit viel Missbehagen erlebt – zugrunde lag und die gesellschaftliche Arbeit auf allen Ebenen behinderte bzw. in einseitige Fahrwässer drängte:

✿ Einerseits erschloss sich die Gesellschaft nicht die in ihren originären Statuten angebotene *egalitär orientierte Freiheitsgestalt* (dieser »modernsten Gesellschaft, die es geben kann«, wie Rudolf Steiner sie charakterisierte), was dazu führte, dass *zentralistische Substrukturen* entstanden, welche die *Produktivkraft Anthroposophie* nicht wirklich zur Entfaltung kommen ließen;

✿ andererseits verhinderte der stattdessen eingerichtete *übliche vereinsrechtliche Demokratismus* die Konstituierung der zur Ausübung der Leitungsfunktionen des Gesamt-Organismus am Zentrum in Steiners Intention konzipierten *Organe freier, initiativer Verantwortlichkeit für das Ganze*, deren Mitglieder für ihr Handeln aus den Erkenntnissen und Impulsen der Geisteswissenschaft schöpfen und als der Hochschule Zugehörige Repräsentanten der anthroposophisch-michaelischen Bewegung sind.

Das aufgezeigte Konstitutionsproblem hat diese beiden in der Neubegründung der Anthroposophischen Gesellschaft bei der Weihnachtstagung 1923 veranlagten Perspektiven verhindert.

3. Verschiedene Möglichkeiten, das Problem zu lösen – die vom Vorstand gewählte Option

Nachdem die Erkenntnis dieser Zusammenhänge – sie könnte noch in vielen Einzelheiten ausgeführt werden – gewonnen ist, haben wir nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht, die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen und das Problem zu beseitigen. Das dazu Erforderliche hat der Vorstand am Goetheanum auf den Weg gebracht. Auch wenn die dazu der außerordentlichen Mitgliederversammlung unterbreiteten Umgestaltungsvorschläge an einigen Stellen deutlicher gefasst werden könnten und auch modifiziert werden sollten, stehen sie auf der Grundlage der vorstehend erläuterten Einsichten. Also soll man – nicht zuletzt bei kritischen Äußerungen – davon ausgehen.

3.1 Wie schon Rudolf Steiner haben auch wir – ohne dabei heute auf Einwände von Gesetzeswegen zu stoßen! – verschiedene Möglichkeiten

der sachgemäßen Umgestaltung. Der Unterschied zu den Ausgangsgegebenheiten der Gründungszeit besteht darin, dass wir dabei heute eine Fehlentwicklung zu korrigieren haben. Vereinsrechtlich ist dies im Prinzip auf drei Wegen möglich:

✿ **Option a.** Wir können die Anthroposophische Gesellschaft wieder ihren originären Statuten zuordnen (diese, wenn es gewollt ist, im Rahmen ihres Urbildes aktualisieren) und zugleich die Statuten des bestehenden AAG-Vereins ändern im Sinne des oben über die Konstitutionsintention Rudolf Steiners, die als der Sache nach wesensgemäß und nicht an seine Person gebunden erkannt werden kann, Dargelegten. *Dann bestünden, allerdings sachgemäß geregelt, wie bisher zwei Körperschaften nebeneinander* (deren eine handelsregisterlich eingetragen bliebe). Es wäre – wenn gewollt – möglich, beide Körperschaften mit dem Namen »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« zu verbinden; die eingetragene brauchte zur Unterscheidung lediglich den Zusatz »Verein der AAG« aufzunehmen.

✿ **Option b.** Wir können die Statuten des bestehenden, eingetragenen Vereins AAG dergestalt ändern, dass er einerseits die Organe bereitstellt, die der Gesamt-Organismus für die Ausübung der verschiedenen Leitungsfunktionen (s. o.) benötigt und andererseits die Anthroposophische Gesellschaft mit der Hochschule (d. h. mit ihrem originären, evtl. aktualisierten Statut) als Glied dieses Vereins integrieren.

✿ **Option c.** Schließlich können wir von der Anthroposophischen Gesellschaft und ihren Statuten ausgehen, die seit dem 8. 2. 1925 im AAG-Verein beheimateten Funktionen, insofern sie heute noch bestehen, sachgemäß in die Statuten der AG übernehmen, diese dann – wenn gewollt unter dem Namen »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« – in das Handelsregister eintragen und den bisherigen AAG-Verein auflösen (= »Fusion durch Absorption«).

3. 2 Der Vorstand hat sich für die 3. Variante entschieden. Sie entspricht der Grundidee, welche Rudolf Steiner am 29. 6. 24 erläutert hatte. Wenn dieser Weg sachgemäß durchgeführt wird, ist nicht zu erkennen, was ihm begründet widersprechen könnte. Auch hier ist jeder Dogmatismus fehl am Platz.

Für Fragen, Anregungen und Kritik stehen auch nach der Mitgliederversammlung gerne zur Verfügung:
Wilfried Heidt D-88147 Achberg Humboldt-Haus Kulturzentrum-Achberg@gmx.de Tel. +49 8380 98 228
Justus Wittich D-60439 Frankfurt Alt-Niederursel 45 wittich@mercurial.de Tel. +49 69 582 354